



Bundesministerium für Justiz  
BMJ - I 3 (Unternehmens- und Gesellschaftsrecht)  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2022- 0.415.434	WP-GSt/Ga/Jo	Helmut Gahleitner	DW 12550	DW 142550	14.07.2022

Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 – GesDigG 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie betreffend den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (2019/1159, kurz GesR-RL) umgesetzt. Zentrales Ziel der Richtlinie ist es, die Gründung von Kapitalgesellschaften sowie die Eintragung von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften online zu ermöglichen sowie eine Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten digitaler Kommunikationsmittel im Rahmen der Einreichung von Urkunden und Informationen zum jeweiligen nationalen Unternehmensregister.

Die Richtlinie hätte großteils bereits bis 01.08.2021 umgesetzt werden müssen. Zentrale Vorgaben der Richtlinie – wie etwa die Online-Gründungsmöglichkeit einer GmbH oder die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel – sind in weiten Teilen bereits geltende österreichische Rechtslage, sodass durch die verspätete Umsetzung der Richtlinie keine relevanten Nachteile für die betroffenen Unternehmen entstanden sind. Die zwei Jahre längere Umsetzungsfrist bis zum 01.08.2023 für Art 13i betreffend disqualifizierte Geschäftsführer:innen muss aus Sicht der BAK jedenfalls eingehalten werden, weil diese Richtlinienbestimmung einen wesentlichen Schutz zur Vermeidung von Gründungsmissbrauch darstellt.

Die BAK bewertet den vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv, vor allem die Beschränkung der Online-Gründung auf die GmbH, die bereits jetzt möglich ist, sowie die Nichtermöglichung der Gesellschaftsgründung in einer Fremdsprache wird begrüßt. Dies ermöglicht, einerseits zusätzliche Erfahrungen mit Online-Gründungen zu sammeln und stellt andererseits sicher, dass Gesellschaftsgründungen weiterhin ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen haben.

Erfreulich ist darüber hinaus, dass Eintragungen im Firmenbuch weiterhin auch in der Ediktsdatei und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (ausgenommen sind Eintragungen über Einzelunternehmer oder eingetragene Personengesellschaften) veröffentlicht werden (§ 10 Abs 1 UGB). Dies dient einer möglichst breiten Unternehmenstransparenz und fördert das Vertrauen in die Wirtschaft.

Da sich künftig der Zeitpunkt, mit dem eine Eintragung als bekanntgemacht gilt, nach dem Firmenbuch richtet, ist die in § 10 Abs 1b UGB vorgesehene unverzügliche Veröffentlichung in der Ediktsdatei wichtig. Dies sollte auch für Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gelten und entsprechend ergänzt werden (§ 10 Abs 1b UGB).

Im Rahmen der Begutachtung des Gesetzesentwurfes ersucht die BAK jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

### **Keine Streichung von § 277 Abs 7 UGB**

Die BAK spricht sich strikt gegen eine Streichung von § 277 Abs 7 UGB aus. Die Bestimmung, wonach die in die Datenbank des Firmenbuches aufgenommenen Jahresabschlüsse (mit Ausnahme jener von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung) den Institutionen Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Bundesarbeitskammer und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs elektronisch zur Verfügung zu stellen sind, ist wichtige rechtliche Grundlage dafür, dass die genannten Institutionen die Jahresabschlüsse gebührenfrei abfragen können. Gerade für die BAK stellen die offengelegten Jahresabschlüsse der Unternehmen eine wesentliche Informationsquelle zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von einzelnen Unternehmen sowie einer gesamten Branche dar, sodass der gebührenfreie Zugang von zentraler Bedeutung ist.

Entsprechende Anmerkungen im Gerichtgebührengesetz (Anmerkung 21 zu Tarifposten 10 des Gerichtsgebührengesetzes) sichert den gebührenfreien Zugang zu den offengelegten Jahresabschlüssen nur bedingt ab.

### **Verpflichtende Veröffentlichung von wichtigen Unternehmensinformationen in deutscher Sprache (§§ 243d Abs 8, 267c Abs 2 und § 280a UGB)**

Demnach sollen künftig Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen (§ 243d Abs 8 UGB), der konsolidierte Corporate Governance Bericht (§ 267c Abs 2 UGB) sowie Jahresabschlüsse

ausländischer Zweigniederlassungen (§ 280a UGB) in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache veröffentlicht werden können.

Festgehalten wird, dass diese Berichte vor allem die Öffentlichkeit einschließlich des betroffenen Aktionariats informieren sollen und es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass der interessierte Personenkreis sämtliche in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprachen beherrscht. Selbst die englische Sprache ist nicht für alle verständlich.

Hingegen handelt es sich bei den von diesen Bestimmungen betroffenen Unternehmen regelmäßig um große Kapitalgesellschaften bzw internationale Konzerne und es ist sachlich vertretbar, dass die genannten Berichte jedenfalls in deutscher Sprache offengelegt werden müssen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass vielen interessierten Personen der Zugang zu wichtigen Unternehmensinformationen verunmöglicht bzw jedenfalls wesentlich erschwert wird. Die BAK spricht sich daher für eine verpflichtende deutsche Veröffentlichung der betroffenen Berichte aus. Darüber hinaus steht es allen betroffenen Unternehmen frei, die Berichte in weiteren Sprachen zu veröffentlichen.

### **Reduzierung der Gerichtsgebühren für alle Rechtssuchenden**

Der Gesetzesentwurf entlastet Unternehmen von gerichtlichen Gebühren (2022: 2 Mio Euro; ab 2023: jährlich 7,5 Mio Euro). Von 2022 – 2026 beträgt die Gebührentlastung für Unternehmen somit mehr als 30 Mio Euro.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Teuerung von Energie, Lebensmittel und Wohnen muss der Zugang zum Recht für alle leistbar und gesichert bleiben. Eine gleichwertige Anpassung der Gerichtsgebühren für andere Rechtsbereiche würde alle Rechtssuchenden entlasten.

### **Keine vollständige Online-Abwicklung für Einzelunternehmer (§ 11 Abs 3 UGB neu)**

§ 11 Abs 3 sollte wieder gestrichen werden. Kritisch gesehen wird das Vorhaben, Einzelunternehmer:innen die vollständige Online-Abwicklung der Firmenbuchanmeldung (erstmalige Eintragung einer Geschäftstätigkeit einschließlich Zeichnung der Namensunterschrift) ohne Einreichung einer beglaubigten Form gem § 11 Abs 1 UGB zu ermöglichen.

Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht nach den europarechtlichen Regelungen nicht. Bei einer vollständigen Online-Abwicklung von Firmenbuchanmeldungen ohne Einbindung eines Notars oder sonstigen Intermediärs besteht die Gefahr, dass es trotz der vorgeschriebenen Verwendung eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) verstärkt zu missbräuchlichen Eintragungen ins Firmenbuch kommen kann. Es ist daher zu befürchten, dass vermehrt Unternehmen unter Verwendung einer falschen Identität im Firmenbuch eingetragen werden, um – wie im Baubereich immer wieder vorkommend – diese Unternehmen zum Sozialbetrug zu verwenden. Es sollte daher § 11 Abs 3 gestrichen werden.

## **Zu den sonstigen Bestimmungen**

### **Zu § 20a FBG:**

In Umsetzung der Richtlinie soll nunmehr nach dem Einlangen der Anmeldung beim Firmenbuchgericht die Prüfung durch Richter:innen und Rechtspfleger:innen sowie die Eintragung von neuen Rechtsträgern und Zweigniederlassungen ins Firmenbuch innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen. Für die BAK ist es wichtig festzuhalten, dass unabhängig von jeglichen Fristen sichergestellt sein muss, dass genügend Ressourcen bei den Firmenbuchgerichten vorhanden sind, um eine ordnungsgemäße Prüfung der Anmeldeunterlagen durchzuführen.

### **Zu § 34 Abs 1b FBG:**

Die Regelungen über die kostenlose Kurzinformation über zentrale Unternehmensinformationen aus dem Firmenbuch werden positiv beurteilt.

### **Zu § 35b FBG:**

Positiv bewertet wird auch der Gebrauch des Wahlrechts nach Art 13b Abs 2 der Richtlinie, sodass im Firmenbuchverfahren nur elektronische Identifizierungsmittel von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, wenn die Anforderungen an das Sicherheitsniveau zumindest gleich hoch sind wie jenes des entsprechenden österreichischen Identifizierungsmittels.

## **Zu GmbH-Gesetz/Aktiengesetz/Spaltungsgesetz/Genossenschaftsgesetz**

Die Umstellung, dass Firmenbucheintragungen künftig mit der Eintragung als bekanntgemacht gelten, erfordert entsprechende Anpassungen in den genannten Gesetzen und hat auch Auswirkungen auf den Beginn des Laufs von Gläubigerfristen (zB bei Kapitalherabsetzungen).

Da viele Gläubiger Unternehmensinformationen sowohl aus der Ediktsdatei als auch über das Amtsblatt zur Wiener Zeitung beziehen, ist eine zeitnahe Veröffentlichung in den beiden Informationsmedien wichtig (§ 10 Abs 1b UGB).

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

